OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605744/9/KH

Datum:
Linz, 9. Juni 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des J B, vertreten durch RA Dr. J P, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 14. Dezember 2022, GZ: BHBR/922040036633/22, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 320 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 14. Dezember 2022, GZ: BHBR/922040036633/22, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) über J B (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 1.600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Tage), da ihm vorgeworfen wurde, am 3. November 2022 gegen 19:45 Uhr in, im Kreuzungsbereich zur L bei Str.km 0,585 den PKW mit dem Kennzeichen X in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt und sich nach Aufforderung eines besonders geschulten Polizeiorganes geweigert zu haben, sich zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Arzt vorführen zu lassen, obwohl eine Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt aus Gründen, die in der Person des Bf gelegen sind, nicht möglich gewesen sei, wobei die Verweigerung am 3. November 2022 um 20:18 Uhr in stattgefunden habe.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf zusammengefasst vor, dass nach ständiger VwGH-Judikatur derjenige, der gemäß § 5 Abs. 2 StVO zum Alkotest aufgefordert wurde, umgehend auf die Unmöglichkeit der Ablegung des Tests aus medizinischen Gründen hinzuweisen hat, sodass der Polizist das Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 5 Z. 2 StVO überprüfen und bejahendenfalls von der Aufforderung zum Alkotest Abstand nehmen und den Probanden einem Arzt vorführen kann. Gegenständlich sei der Bf jedoch zum Alkotest aufgefordert und dieser auch durchgeführt worden. Eine allfällige Erkrankung sei weder von ihm selbst, noch vom Polizisten angesprochen worden. Er habe zwar vor der Amtshandlung Alkohol konsumiert, dies habe aber die Durchführung des Alkotests nicht unmöglich gemacht, zumal der Bf nach Durchführung der Amtshandlung zu Fuß heimgehen habe können und beim Alkotest weit mehr als die notwendigen drei Sekunden Blaszeit zustande gebracht habe. Beantragt wurde die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde am 1. Juni 2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher der Rechtsvertreter des Bf und der als Zeuge geladene erschienen sind. Der Bf wurde von seinem Rechtsvertreter entschuldigt, ebenso war die belangte Behörde für die Verhandlung entschuldigt.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Am 3. November 2022 abends wurde von einem Fahrzeuglenker beim Polizeinotruf angezeigt, dass der Lenker des PKW mit dem Kennzeichen X vermutlich alkoholisiert sei. Gegen 19:45 Uhr wurde der Bf von und dessen Kollegin im Fahrzeug mit dem genannten Kennzeichen sitzend mit laufendem Motor und eingeschalteten Scheinwerfern in angetroffen. Der Anzeiger war dem Bf nachgefahren, befand sich auch vor Ort und wurde ebenso einvernommen.

Als den Bf informiert hat, dass eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle stattfinde, hat er bemerkt, dass dieser stark gelallt hat und hat eine Alkoholisierung desselben vermutet. Nachdem er ihn zum Alkoholvortest aufgefordert hatte und der Bf ausgestiegen ist, musste er von den Polizisten gestützt werden, um nicht umzufallen. In der Folge ging der Bf zu einem Baustellenzaun, hielt sich daran fest und urinierte dagegen.

Der Alkoholvortest (Vortest der Atemluft auf Alkoholgehalt) kam nach zwei bis drei Versuchen aufgrund jeweils mangelnden Blasvolumens nicht gültig zustande.

Angaben über Art und Menge von getrunkenem Alkohol konnte oder wollte der Bf dem Polizisten gegenüber nicht machen.

Der Bf hat keine Angaben über ein eventuelles körperliches Gebrechen gemacht, das Probleme beim Alkomattest bereiten könnte. Er hat den Polizisten während der Amtshandlung einmal gesagt, dass er Medikamente einnehme, wobei er auf die Frage des Polizisten nach Namen und Zweck der Medikamente keine Angaben zum Namen machen konnte und auf die Frage nach deren Zweck gesagt hat „gegen alles“.

In der Folge wurde der Bf zum Alkotest (Test der Atemluft auf Alkoholgehalt) aufgefordert, über die Durchführung informiert und belehrt, wobei die notwendige Wartezeit eingehalten wurde. Insp. Z gab dazu an, dass der Alkomattest grundsätzlich einfach zu absolvieren ist als der Vortest, da bei diesem das Blasvolumen nicht so gleichmäßig sein muss wie beim Vortest, um ein gültiges Ergebnis zustande zu bringen.

Bei drei Blasversuchen (20:12 Uhr: Blasvolumen 1,1 Liter, Blaszeit 4,9 Sekunden; 20:13 Uhr: Blasvolumen 1 Liter, Blaszeit 5,2 Sekunden; 20:14 Uhr: Blasvolumen 0,7 Liter, Blaszeit 4,6 Sekunden) am Alkomat kam ebenso kein gültiges Messergebnis zustande, da das Blasvolumen jeweils zu klein war.

Insp. Z informierte den Bf bereits während der Blasversuche, dass sie für den Fall, dass kein Ergebnis zustande käme, mit ihm zu einem Arzt fahren müssten. Er versuchte sodann eine diensthabende Ärztin zu kontaktieren, wobei er diese vorerst nicht erreichte. Nach dem dritten erfolglosen Blasversuch sagte Insp. Z zum Bf, dass sie ihn jetzt zu einer klinischen Untersuchung mitnehmen müssen. Er informierte ihn weiters, dass sie ihn nicht zum Mitfahren zwingen können, dass es diesfalls jedoch eine Verweigerung der Vorführung zum Arzt zwecks klinischer Untersuchung darstelle, was die Abnahme des Führerscheins bzw. Entziehung der Lenkberechtigung nach sich ziehe.

Der Bf antwortete sinngemäß, dass er nicht mitfahren wird, wobei Insp. Z noch versucht hat, ihn zum Mitfahren zu überreden, der Bf dies jedoch mit der sinngemäßen Angabe, dass ihm eh schon alles wurscht sei und er nicht mitkomme, nicht gemacht hat, dies war um 20:18 Uhr.

In der Folge wurden Fahrzeugschlüssel und Führerschein des Bf abgenommen und eine Bestätigung darüber ausgestellt. Der Bf ist dann plötzlich am Boden gesessen, wobei von den Polizisten nicht mehr feststellbar war, ob er gestürzt ist oder sich hingesetzt hat. Insp. Z wollte ihn in der Folge nach Hause bringen, wobei ihn seine Kollegin aufmerksam gemacht hat, dass der Bf von Kot und Urin durchnässt war, weshalb er dem Bf dessen Mobiltelefon aus dem Auto gebracht hat und die Polizisten angesichts der Tatsache, dass der Bf nur wenige hundert Meter entfernt gewohnt hat und es an diesem Tag nicht kalt war, weggefahren sind. Nach ca. 10-15 Minuten kamen die Polizisten zurück und hielten Ausschau nach dem Bf, wobei dieser und sein Auto nicht mehr vor Ort waren. Bei einer Nachschau am Wohnsitz des Bf öffnete dessen Gattin und informierte die Polizisten, dass der Bf und sein Auto von jemandem nach Hause gebracht worden seien.

Hinsichtlich der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf ist von durchschnittlichen Verhältnissen auszugehen.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung unter Einvernahme des Polizisten, der die Amtshandlung zur Tatzeit geleitet hat.

2. Der festgestellte Sachverhalt steht zweifelsfrei fest, wobei den Feststellungen insbesondere die Anzeige und die Angaben des zeugenschaftlich einvernommenen Insp. Z / PI Mauerkirchen zugrunde liegen, dessen Aussage glaubhaft und schlüssig war.

3. Dass der Alkomattest aufgrund jeweils zu geringen Blasvolumens des Bf drei ungültige Messergebnisse aufwies und sich der Bf daraufhin weigerte, sich zwecks klinischer Untersuchung einem Arzt vorführen zu lassen, wurde von keiner Partei bestritten.

4. Die Angaben zu den persönlichen Verhältnissen des Bf erfolgten im Rahmen der mündlichen Verhandlung durch dessen Rechtsvertreter.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I. Nr. 6/2017 bzw. idF BGBl. I. Nr. 154/2021, lauten wie folgt:

„§ 5. […] (2) Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und – soweit es sich nicht um Organe der Bundespolizei handelt – von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Sie sind außerdem berechtigt, die Atemluft von Personen,
1. die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben, oder
2. bei denen der Verdacht besteht, dass ihr Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht,
auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.

(5) Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs. 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2
1. keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 erreichenden Alkoholgehalt ergeben hat oder
2. aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war.
Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu unterziehen; die genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

§ 99. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,
[…] b) wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht, […]“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Dem Bf wurde im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, er habe sich nicht zur klinischen Untersuchung iSd § 5 Abs. 5 Z. 2 StVO vorführen lassen, obwohl die Untersuchung seiner Atemluft auf Alkoholgehalt aus in seiner Person liegenden Gründen nicht möglich gewesen sei.

Der Bf bestreitet, dass die Durchführung des Alkotests aus in seiner Person liegenden Gründen nicht möglich gewesen sei und führt hiefür ins Treffen, dass er einerseits zu keiner Zeit Angaben über eine Krankheit oder ein körperliches Gebrechen seinerseits, die ein verwertbares Messergebnis verhindern hätten können, gemacht habe und andererseits den Alkotest sehr wohl durchgeführt habe, wobei lediglich das Blasvolumen zu klein gewesen sei, weshalb keine Grundlage für eine Vorführung zur klinischen Untersuchung vorgelegen sei.

Hiezu ist Folgendes festzuhalten: Nach dem festgestellten Sachverhalt war die Vermutung der einschreitenden Polizisten, dass der Bf durch Alkohol beeinträchtigt sei, jedenfalls aufgrund der vom Bf aufgewiesenen Symptome wie seiner lallenden Sprache und der Unfähigkeit zu stehen, ohne gestützt zu werden oder sich abzustützen, als begründet anzusehen. Der Bf saß beim Eintreffen der Polizisten auch noch deutlich sichtbar im Fahrzeug mit laufendem Motor und eingeschalteten Scheinwerfern, wobei sich auch der Anzeiger vor Ort befand.

Der Bf wurde vorerst zum Alkoholvortest aufgefordert, der nach zwei bis drei Versuchen abgebrochen wurde, da der Bf nicht genügend Blasvolumen zustande brachte. Danach erfolgte die Aufforderung zum Alkomattest unter Einhaltung der notwendigen Wartezeit bzw. wurde der Bf über die Durchführung des Tests aufgeklärt.

Auch hier erreichte der Bf bei drei Blasversuchen jeweils nicht das notwendige Blasvolumen, weshalb kein gültiges Messergebnis zustande kam. Insp. Z informierte den Bf bereits zwischen den Blasversuchen, dass es für den Fall, dass kein gültiges Messergebnis zustande kommt, notwendig wäre, ihn zu einem Arzt zur Untersuchung zu bringen. Nach dem dritten erfolglosen Blasversuch sagte Insp. Z zum Bf, dass sie ihn jetzt zu einer klinischen Untersuchung mitnehmen müssen und belehrte ihn über die Folgen der Weigerung mitzukommen. Der Bf

antwortete, dass er nicht mitfahren wird und fügte nach einem weiteren Versuch des Polizisten, ihn zum Mitkommen zu überreden, noch hinzu, dass ihm eh schon alles wurscht sei und er nicht mitkommen werde, woraufhin die Amtshandlung beendet wurde.

Im Hinblick auf das soeben dargestellte Geschehen ist festzuhalten, dass die Untersuchung der Atemluft des Bf auf Alkoholgehalt gemäß § 5 Abs. 2 StVO aus Gründen, die in der Person des Bf lagen (dieser brachte bei drei Versuchen jeweils nicht genug Blasvolumen zustande, weshalb kein gültiges Messergebnis angezeigt wurde), nicht möglich war, woraufhin der Bf gemäß § 5 Abs. 5 Z. 2 StVO aufgefordert wurde, zum Zweck der Feststellung des Grades seiner Beeinträchtigung durch Alkohol durch einen Arzt mitzukommen und sich daraufhin nach Belehrung über die Folgen der Weigerung geweigert hat, dies zu tun, wobei der Polizist ein weiteres Mal versucht hat, ihn zum Mitkommen zu bewegen, was vom Bf jedoch wiederum klar und deutlich verweigert wurde.

Entgegen dem Beschwerdevorbringen bedurfte es für den Schluss, dass eine Verweigerung der Aufforderung gemäß § 5 Abs. 5 Z. 2 StVO vorliegt, keiner vor der Durchführung des Alkomattests notwendigen Feststellung, dass Gründe, die in der Person des Probanden liegen, wie beispielsweise medizinische Gründe, vorliegen:

Im gegenständlichen Fall war die Untersuchung der Atemluft des Bf auf Alkoholgehalt aus in seiner Person liegenden Gründen deshalb nicht möglich, weil er – anzunehmenderweise aufgrund seiner starken Alkoholisierung – nicht mehr im Stande war, so viel Blasvolumen aufzubringen, dass ein gültiges Messergebnis zustande kommt. Auch war der Bf augenscheinlich so stark alkoholisiert, dass verlässliche Angaben seinerseits über eventuelle, einen Alkomattest unmöglich machende körperliche Einschränkungen – die er im Übrigen nicht gemacht hat – als nicht von den einschreitenden Polizisten erwartbar anzusehen waren. Diese haben aber sehr wohl festgestellt, dass das Blasvolumen des Bf bei drei Versuchen am Alkomat jeweils zu klein war.

Hiezu ist auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen (vgl. Ra 2017/02/0135, 25.09.2017), gemäß der die Untersuchung gemäß § 5 Abs. 2 StVO auch dann aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war, wenn dieser aus gesundheitlichen (physischen oder psychischen) Gründen nicht der Lage war, hinsichtlich Blasvolumen, Blaszeit oder Atmung so auszuatmen, dass der Alkomat ein korrektes Ergebnis anzeigt. Diese Judikatur ist auch im vorliegenden Fall anzuwenden, da der Bf zwar jeweils ausreichend Blaszeit, aber immer zu wenig Blasvolumen zustande brachte, um ein gültiges Messergebnis zu erzielen, weshalb die Untersuchung der Atemluft des Bf aus Gründen, die in seiner Person gelegen sind, nicht möglich war und der Polizist in der Folge berechtigt war, dem Bf zu einer klinischen Untersuchung aufzufordern.

Zum Vorbringen des Rechtsvertreters des Bf in der mündlichen Verhandlung, dass die Aussage des Polizisten zum Bf, die seiner Erinnerung nach gelautet hat, dass dieser nun zur klinischen Untersuchung durch den Arzt mitgenommen werden müsse, keine Aufforderung zur Vorführung zur klinischen Untersuchung im Sinne des Gesetzes darstelle, ist unter Verweis auf die zur Aufforderung der Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt ergangenen Judikatur festzuhalten, dass es in diesem Fall nach ständiger Judikatur des VwGH nicht darauf ankommt, in welcher Form dieses Begehren formuliert wird, da das Gesetz – wie auch im Fall der Aufforderung zur klinischen Untersuchung – keine besondere Form dafür vorschreibt, sondern dass das Begehren lediglich deutlich sein muss, was im vorliegenden Fall zu bejahen ist, dass der Polizist dem Bf unmissverständlich gesagt hat, dass er ihn jetzt zur klinischen Untersuchung mitnehmen müssen und ihn über die Folgen einer Weigerung aufgeklärt hat. Es ist rechtlich ohne Bedeutung, ob die Aufforderung mehr in Befehlsform oder in Form einer Frage erfolgt (vgl. hiezu u.a. VwGH 2000/02/0089, 07.08.2003; 2008/02/0187, 24.10.2008), wobei diese zur Aufforderung zum Alkomattest ergangene Judikatur auch auf jene zur klinischen Untersuchung anzuwenden sein wird.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass eine Untersuchung der Atemluft des Bf auf Alkoholgehalt aus in seiner Person gelegenen Gründen nicht möglich war und die nachfolgende Aufforderung zur klinischen Untersuchung vom Bf verweigert wurde, weshalb der objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als verwirklicht anzusehen ist.

2.2. Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht. Der Bf hat keine Vorbringen erstattet, die nicht zumindest die Annahme fahrlässigen Verhaltens seinerseits rechtfertigen würden, weshalb auch die subjektive Tatseite erfüllt ist.

2.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine

Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Es ist von durchschnittlichen persönlichen Verhältnissen des Bf auszugehen, die belangte Behörde hat darüber hinaus seine Unbescholtenheit im Rahmen der Strafbemessung bereits berücksichtigt. Im Beschwerdeverfahren kamen keine strafmildernden oder straferschwerenden Gründe hervor.

Im angefochtenen Straferkenntnis wurde die Mindeststrafe verhängt. Für eine außerordentliche Strafmilderung bestehen vorliegend keine Anhaltspunkte, ebenso nicht für die Erteilung einer Ermahnung. Die verhängte Strafe ist als tat- und schuldangemessen anzusehen. Aus den genannten Gründen war das angefochtene Straferkenntnis vollinhaltlich zu bestätigen.

2.4. Der Ausspruch über den Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens ist in § 52 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing